

Schrebergartenverein



"Am Forst" e.V.

Jena seit 1905

Vereinsanschrift:

Schrebergartenverein „Am Forst“ e. V.
07707 Jena,
Postfach 100717

SATZUNG

des

Schrebergartenvereins

„Am Forst“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen:

Schrebergartenverein „Am Forst“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Jena und muss im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V..

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- a) als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlageflächen mit den Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages zu begründen. Die Neuvergabe von Kleingärten erfolgt durch den Vorstand entsprechend den beschlossenen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
 - b) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - d) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
 - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder.
 - f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.
- (2) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehepartner/Lebenspartner werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- (2) Personen mit Familien sollen bevorzugt aufgenommen werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben ist. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen:
diese können vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsbeitrag befreit werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 31. August des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Falle zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ihm:
 - a) gemäß § 8 oder § 9 Absatz 1 Ziffer 1 B KleinG der Garten gekündigt worden ist.

Diese lauten derzeit:

§ 8 – Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen wenn:

1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt hat.
2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 – Ordentliche Kündigung

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

wenn es:

- b) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist
 - c) gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen wiederholt vorsätzlich verstößt
 - d) durch sein Verhalten gegen die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise verstößt.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Ehepartner/Lebenspartner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Es ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch die Kleingartenordnung geregelt.
Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens folgt aus dem zwischen Verein und Mitglied begründeten Kleingartenpachtverhältnisse; es ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
 - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen.
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
 - c) sich an den Laubengemeinschaftsversicherungen gegen Feuer und Einbruchdiebstahl sowie der Unfallversicherung zu beteiligen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen und dem Schatzmeister zu überbringen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind im Rahmen der Kollektivversicherung gegen Haftpflichtschäden versichert.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Vorstand

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Der Anschlag in der Gartenanlage genügt. Die Mitgliederversammlung beschließt Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte der Fachberatung.
- b) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen (getrennt nach Mitgliederarten) sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen.
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl von Fachberatern für Obstbaumschnitt, Pflanzenschutz, Umweltschutz, Bau, Energie und Wasser,; gleichzeitig als Beisitzer zum erweiterten Vorstand
- f) Wahl von mindestens 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen und zu berichten haben.
- h) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes, dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein.
- i) Wahl sonstiger Mitarbeiter
- j) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Aufgaben

- k) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind. Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahl eines anderen Mitgliedes abgewählt werden (konstruktives Misstrauen).
 - l) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
 - m) Satzungsänderung
 - n) Auflösung des Vereins
- (3) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge außerhalb der Tagesordnung sowie Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand einzureichen. Auch zu diesen Anträgen können bindende Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Dieser besteht aus den 4 Vorstandsmitgliedern, den Fachberatern und mindestens 2 Beisitzern.
Die Wahl erfolgt für 4 Jahre.
Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekannt zugeben.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden.
 - c) die Bestimmung und Zuweisung des Kleingartens an das Mitglied
 - d) die Beschlussfassung über die Kündigung des Kleingartens gemäß § 8 und 9 BkleingG
 - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung
 - f) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen
 - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltplanes
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit, einschließlich Vertretung
 - j) die Bestellung des Schätzers
 - k) die Erledigung besonderer Aufgaben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer
und dem Schatzmeister.

Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitgliedern (dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter) im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in Blockwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten in der Regel einmal monatlich zusammen. Der Vorstand erlässt Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter berufen und geleitet werden.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Pachtzinsen, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters leisten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 9 Vergütungen

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, den Kassenprüfern, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vertretern der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und zu Schulungsveranstaltungen neben Fahrkosten und Übernachtungsgeld Tagegeld gewährt werden. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine verhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Werden Vereinsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes zusätzlich tätig, können diese Leistungen vergütet werden.

§ 10 Schlichtungsverfahren

- (1) Über Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen und den getroffenen Vereinbarungen ergeben, entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Mitglieder können einen Verweis erhalten, verwarnet oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung kann auch in einer Entschließung zur Kündigung des Kleingartens bestehen. Nach Abmahnung kann das Mitglied den Schlichtungsausschuss nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anrufen.
- (2) Bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Entscheidung über die Kündigung des Kleingartens ist nachstehendes Verfahren einzuhalten.
 - a) Der erweiterte Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Der angeschuldigte Kleingärtner ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden. Zum Nachweis ordnungsgemäßer Ladung ist die Zustellung der Ladung durch die Post mit Zustellungsurkunde geboten.
 - b) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
 - c) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dessen Vertretung durch einen Vereinsfremden (z. B. Rechtsanwalt) in der vereinsinternen Verhandlung braucht nicht zugelassen zu werden, wenn der Verein nicht anwaltlich vertreten wird.
 - d) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.
 - e) Im Beschluss setzt der erweiterte Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Kleingärtner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Regionalverband einlegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz. Dagegen kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung des zwecks und der Aufgabe nach § 2 BkleinG auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke verwendet. (Förderung des Kleingartenwesens).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Gericht gefordert werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2006 beschlossen und von den Gartenfreunden angenommen.



Christine Michaelis
Vorstandsvorsitzende



Wolfgang Görg
Stellvertretender Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Jena, Nr. 91